

Reha-Antrag



Ein regionales Beratungsangebot für Ärzte



Bildquelle: Shutterstock

Sie wollen das Beste für Ihre Patienten und dann das: Viel Zeit für das Ausfüllen eines Antrags zur Rehabilitation? Umständliche Dokumentation der Krankengeschichte? Auseinandersetzung mit den Kostenträgern?

Wenn Ihnen das alles bekannt vorkommt, dann haben wir genau das Richtige für Sie: unser Beratungsangebot zum Reha-Antrag für niedergelassene Ärzte. Lassen Sie sich gern von uns helfen!

Sehr geehrte Haus- und Fachärzte der Region,

bei gesundheitlichen Problemen sind Sie die ersten und damit wichtigsten Ansprechpartner der Bevölkerung. Dabei haben Sie einen ganzheitlichen Blick auf Ihre Patienten und wissen, dass sich viele, insbesondere kardiologische oder neurologische, Erkrankungen meist vor einem akuten und intensivmedizinisch zu behandelnden Leiden längere Zeit ankündigen. In der Prävention sehen wir daher eine große Chance, es soweit gar nicht erst kommen zu lassen und Sie bereits vorab zu unterstützen.

Wir wissen, dass der Weg in die Reha, gerade wenn diese nicht im Anschluss an einen Krankenhausaufenthalt erfolgt, mit bürokratischen Hürden und zeitlichem Aufwand verbunden ist. Deshalb entlasten wir Sie im gesamten Vorbereitungsprozess bis zur Kostenübernahme durch den Versicherungsträger, unter anderem:

- *beim Ausfüllen des Antrags*
- *bei Fragen Ihrer Patienten*
- *bei eventuellen Widersprüchen*

"Wir tun mehr..." - getreu diesem Motto wollen wir uns gemeinsam mit Ihnen für eine bessere medizinische Versorgung einsetzen und Ihren Patienten durch einen Reha-Aufenthalt ermöglichen, Beschwerden zu lindern, eine Verschlimmerung der Erkrankung oder sogar eine Pflegebedürftigkeit zu vermeiden. Sie als behandelnde/r Arzt/Ärztin profitieren durch eine deutliche Zeitersparnis, die letztendlich den Patienten zugutekommt.

Ihre Ansprechpartnerin:



Gabriele Mikess

Case-Managerin

Telefon: 03334 69-1884

E-Mail: Gabriele.Mikess@glg-mbh.de

Bei der Beratung wird keinerlei Einfluss auf das Ordnungs- und Empfehlungsverhalten des Arztes oder auf das Wahlrecht des Patienten genommen.